

Kollektivierungspflichten und ethischer Konsum¹

HENNING HAHN, KASSEL UND BERLIN

Zusammenfassung: In diesem Aufsatz geht es mir darum, einen verantwortungsethischen Ansatz in der Konsumentenethik zu entwickeln, der jüngste Debatten zu Kollektivierungs- und Institutionalisierungspflichten zusammenführt. Erstens werde ich dafür argumentieren, dass die Zuschreibungskriterien für individuelle Kollektivierungspflichten, die am Beispiel kleinformatiger unstrukturierter Gruppen entwickelt werden, auch von großräumigen Gruppen (hier: Konsument*innen) erfüllt werden. Daher vertrete ich zweitens die These, dass jeder Einzelperson qua Mitwirkende in der ‚Gruppe‘ aller Konsumierenden eine je individuelle Pflicht zugeschrieben werden kann, gemeinsame Handlungen gegen ausbeuterische Marktstrukturen zu organisieren. Drittens und ausblickend werde ich zeigen, dass ethischer Konsum bereits als eine politische Handlung verstanden und gerechtfertigt werden kann, die darauf abzielt, Compliance mit politischen Reformen zu signalisieren und andere dazu aufzufordern.

Schlagwörter: Fair-Trade, Institutionalisierungspflichten, Kollektivierungspflichten, Konsumentenethik, politische Verantwortung

1 Der vorliegende Aufsatz verdankt sich einer Reihe von hilfreichen Anregungen und freundschaftlichen Kritiken. Erste Versionen konnte ich zu Workshops in Bayreuth und Kassel, zur GAP 9 in Osnabrück und am IUC in Dubrovnik zur Diskussion stellen. Hilfreiche Kommentare habe ich u.a. von Valentin Beck, Felix Koch, Corinna Mieth, Christian Neuhäuser, Walter Pfannkuche, Hans Bernhard Schmid, Jens Schnitker, David Schweikard und Anne Schwenkebecher erhalten, wofür ich mich herzlich bedanken möchte. Mein Dank gilt auch den beiden Gutachter*innen der Zeitschrift für Praktische Philosophie, die mir beispielhaft gründliche und produktive Vorschläge zur Überarbeitung an die Hand gegeben haben.

Abstract: In this essay, I will defend the view that consumers hold a political responsibility to engage in political activities towards the fair regulation of markets, supply chains and production conditions. My core thesis is that duties to collectivize – originally meant to apply to random collections of bystanders – also apply to the structurally connected group of global consumers. I further argue that each of us has – in virtue of being a member of the macro-social group of global consumers – an individual duty to organise collective actions against exploitative market mechanisms. Finally, I claim that ethical consumption is by itself justifiable in terms of its political implications, namely as a public signal to willingly comply with fair market regulations and hence as a call on others to join this practice.

Keywords: Duty to Collectivize, Duty to Institutionalize, Ethics of Consumption, Fair Trade, Political Responsibility

In Beiträgen zu globaler Gerechtigkeit wird häufig von einer Pflicht zur Institutionalisierung ausgegangen. Unter nichtidealen Bedingungen, so die vorherrschende Überzeugung, bestehe die Pflicht von Staaten und einzelnen Akteuren darin, legitime und funktionstüchtige supranationale Institutionen aufzubauen. Gleiches gilt für den noch jungen Zweig der globalen Ethik, deren theoretische Herausforderung in der besonderen Komplexität der von ihr behandelten Probleme liegt. Typische Herausforderungen wie die Mitigation des Klimawandels, die Bekämpfung von Weltarmut und Armutsmigration oder die Beendigung internationaler Ausbeutungsverhältnisse lassen sich nicht einfach im konventionellen Rahmen einer auf Individualpflichten basierenden Ethik beantworten. Notwendig sind vielmehr großräumig und robust koordinierte, sprich institutionalisierte Verantwortungsverhältnisse. Entsprechend wird auch hier geradezu reflexartig eine Kollektivierungspflicht ins Spiel gebracht, globale Institutionen – oder funktionale Äquivalente auf internationaler Ebene – zu gründen.

Daneben wird in der handlungstheoretischen Debatte zur persönlichen Verantwortung in unstrukturierten Gruppen ebenfalls von einer Pflicht zur Kollektivierung gesprochen. Wenn zufällig Umherstehende mit einem Missstand (wie einem Unfall) konfrontiert werden, der sich nur in gemeinsamen Handlungen (*joint actions*) beseitigen ließe, hätte jede der Anwesenden für sich eine Pflicht, ein konzertiertes Vorgehen zu initiieren – also ein gemeinsames Vorgehen und gegebenenfalls die Bildung eines kollektiven Akteurs zu organisieren.²

2 Ich verwende die Ausdrücke ‚strukturierte Gruppen‘, ‚Kollektive‘ und ‚Institutionen‘ weitgehend bedeutungsgleich: Sie verweisen auf eine Gruppe mit ei-

Insgesamt geht es mir in diesem Aufsatz darum, einen verantwortungsethischen Ansatz in der Konsumentenethik zu entwickeln.³ Dazu werde ich Debatten zu Kollektivierungspflichten, Konsumentenethik und politischer Verantwortung zusammenführen.⁴ Erstens werde ich dafür argumentieren, dass die Zuschreibungskriterien für individuelle Kollektivierungspflichten, die am Beispiel kleinformatiger unstrukturierter Gruppen entwickelt wurden, auch von großräumigen Gruppen (hier: Konsument*innen) erfüllt werden. Daher vertrete ich zweitens die These, dass jeder Einzelperson qua Mitwirkende in der ‚Gruppe‘ aller Konsumierenden eine je individuelle Pflicht zugeschrieben werden kann, sich an gemeinsamen Handlungen gegen ausbeuterische Marktstrukturen zu beteiligen. Drittens und ausblickend werde ich zeigen, dass ethischer Konsum vornehmlich als eine politische Handlung zu rechtfertigen ist, die darauf abzielt, faire Kooperationsstrukturen zu kreieren. Dies ist ein weit reichendes und in diesem Aufsatz keinesfalls abschließend durchzuführendes Programm. Mein Beitrag zur Konsumentenethik wird vor allem in einer konzeptionellen Klärung individueller Kollektivierungspflichten bestehen (1 & 2). Nachdem ich mögliche Einwände gegen meine Konzeption entkräftet habe (3), werde ich sie auf den Gegenstandsbereich ethischen Konsums übertragen (4) und im Ergebnis für die politische Verantwortung von Konsument*innen argumentieren, globale Ausbeutungsstrukturen durch ihre aktive Compliance mit supranationalen Reforminitiativen zu beseitigen (5).

ner klaren Entscheidungsprozedur und Kommunikationsstruktur, die die Fähigkeit hat, kollektive Absichten zu bilden und kollektive Handlungen effektiv umzusetzen. In der sozialontologischen Frage, ob Kollektive Pluralsubjekte bilden oder ob es sich um Gruppen von Einzelpersonen mit überschneidender Intentionalität (oder Wir-Intentionen) handelt, werde ich mich weitgehend agnostisch verhalten. Vgl. zum anspruchsvollen Begriff eines Plural- bzw. Kollektiv-Subjekts die Beiträge von Bratman, Gilbert, Miller/Tuomela, Searle (allesamt in Schmid/Schweikard 2009) sowie die hilfreichen Unterscheidungen in Gerber (2010).

- 3 Allgemein macht ein verantwortungsethischer Ansatz eine positive und zukunftsbezogene Verpflichtung zur wechselseitigen Sorge explizit, die sich aus besonderen Beziehungsverhältnissen ergibt.
- 4 Für eine ähnliche Zusammenführung vgl. Lawford-Smith (2015).

1.

In der Theorie kollektiven Handelns taucht eine Pflicht zur Kollektivierung zunächst dort auf, wo es darum geht, die Verantwortung von Mitgliedern unstrukturierter Gruppen zu erläutern (vgl. Schwenkenbecher 2013 und 2014). Die hier interessierenden Beispiele sind so konstruiert, dass ein moralisches Übel nur durch ein gemeinsames Tätigwerden beseitigt werden kann. In der klassischen Fassung von Virginia Held haben zufällig Umherstehende (*a random collection*) eine Pflicht „to turn itself into an organized group capable of taking action requiring a decision“ (1970, 476). Diese Pflicht zielt darauf, den Status der Gruppe zu verändern bzw. überhaupt erst eine Gruppe mit Akteursfähigkeit (*collective ability*) zu bilden.

Ähnlich stellt es Stephanie Collins (2013) in ihrem zuletzt stark diskutierten Beitrag zu Kollektivierungspflichten dar. Das Ziel einer Kollektivierungspflicht besteht nach Collins darin, eine unstrukturierte in eine strukturierte Gruppe zu verwandeln: „Each individual in the non-collective group [has, HH] an individual duty to take steps to transform the group“ (2013, 233). Wie Held bezieht Collins die Pflicht zur Kollektivierung darauf, einen Akteur mit kollektiver Handlungsfähigkeit zu erschaffen. Dagegen ist eingewendet worden, dass Notsituationen nicht unbedingt die Erschaffung oder Institutionalisierung eines kollektiven Akteurs, sondern oftmals lediglich koordiniertes bzw. gemeinsames Handeln (*joint action*) bzw. die Bildung einer „imperfect association necessary for urgent remedial action“ (Erskine 2014, 139) erfordern. Bei einem Verkehrsunfall sollten die Umherstehenden unmittelbar gemeinsam eingreifen, statt zuerst kollektive Akteurseigenschaften zu entwickeln.

Offensichtlich spricht dieser Einwand nicht gegen jede Form von Kollektivierungspflichten, sondern lediglich gegen ihre Engführung auf eine Pflicht zur Bildung eines kollektiven Akteurs, der sich durch formale Kommunikations- und Entscheidungsprozeduren auszeichnet und der Absichten über ein instantanes Handlungserfordernis hinaus teilt.⁵ Aber Kollektivierungspflichten können sich ebenso situativ zwischen Fremden manifestieren. Sie zielen dann auf die einmalige und unmittelbare Auslösung einer gemeinsamen Handlung.⁶ Wenn es die Situation erfordert, kann ein Blick oder

5 Vgl. dazu die Voraussetzungen für geteiltes kollektives Handeln in Bratman (2009).

6 Wenn ich hier und im Folgenden von gemeinsamen Handlungen (*joint actions*) spreche, folge ich der meines Erachtens plausibelsten Version von

eine Geste hinreichen, um genügend Umherstehende zum Mitpacken zu motivieren. Mit dem Erfolg – der Bergung eines verunglückten Autos beispielsweise – löst sich aber der gemeinsame Handlungsgrund sofort wieder auf. Um diese Fälle einzufangen, vertrete ich hier ein breiteres Verständnis von Kollektivierungspflichten als Collins. In meiner weiten Konzeption beziehen sich Kollektivierungspflichten entweder auf die Organisation eines kollektiven Akteurs *oder* auf die instantane Initiierung einer gemeinsamen Handlung.

Zweitens ist voranzustellen, dass es sich bei Kollektivierungspflichten um individuelle Pflichten handelt, deren Erfüllung nicht mit der erfolgreichen Gründung eines kollektiven Akteurs oder mit dem In-Gang-Setzen einer gemeinsamen Handlung gleichzusetzen ist. Denn der gemeinsame Handlungserfolg kann nicht vom individuellen Träger der Kollektivierungspflicht kontrolliert werden. Er hängt vom Verhalten anderer ab. Deswegen muss die eigene Pflicht bereits dann als erfüllt gelten, wenn ihr Träger angemessene Schritte unternommen hat, um einen Kollektivierungsprozess einzuleiten. Collins beschränkt die individuelle Pflicht darauf, Schritte einzuleiten („to take steps“; 2013, 233), um das Gruppenverhalten zu ändern. Der kollektive Handlungserfolg ist für die Frage der individuellen Pflichterfüllung nicht irrelevant, er bleibt aber sekundär; die Pflicht fordert lediglich, dass alle zumutbaren wie zweckmäßigen Schritte unternommen werden, um die Umherstehenden zum Mitmachen zu bewegen (vgl. Holly Lawford-Smith, 2015). Betrachten wir dazu folgendes Beispiel, das mir auch weiterhin zur Illustration dienen wird:

In einem vollbesetzten Gemeinschaftshaus bricht ein Feuer aus. Das Haus ist unweit eines Sees gelegen, an dessen Ufer sich Wasserzuber stapeln. Es wäre im Interesse der Umherstehenden, eine Löschkette zu bilden und den Brand gemeinsam zu löschen. Indem sich GoodGuy nun als erstes Glied an den See stellt, Wasser zu schöpfen beginnt und die Umherstehenden dazu auffordert, ihren Part zu übernehmen, er-

Pettit/Schweikard (2009, 562). Demnach handeln mehrere Individuen gemeinsam, genau dann, wenn a) sie jeweils für sich beabsichtigen, dass sie die Handlung ausführen; b) sie jeweils für sich beabsichtigen, ihren Teil zu dieser Handlung beizutragen; c) sie jeweils für sich glauben, dass die anderen beabsichtigen, ihren Teil beizutragen; d) sie jeweils für sich beabsichtigen, ihren Teil beizutragen, weil sie dies glauben. Die Autoren verzichten dabei gezielt auf die sehr viel anspruchsvollere und daher auch strittigere Annahme einer kollektiven Intentionalität.

füllt er seine individuelle Kollektivierungspflicht. Er selbst bringt keinen Tropfen Wasser zum Feuer und wäre allein auch nicht in der Lage, das Feuer zu löschen. Alles, was er tun kann, ist, Schritte zur Organisation der gemeinsamen Handlung einzuleiten, also zum Mitmachen aufzurufen und seine eigene Bereitschaft zu signalisieren. Auch wenn die Umherstehenden nicht mitzögen, hätte GoodGuy seiner positiven Hilfspflicht zur Kollektivierung Genüge getan.

Für manche zählt es zu den konzeptionellen Ungereimtheiten einer individuellen Kollektivierungspflicht, dass sie ungeachtet ihres Erfolgs als erfüllt angesehen werden kann. Bei anderen Arten von Verpflichtungen gilt nämlich, dass sie mit dem Zustandekommen einer vorgeschriebenen Handlung erfüllt werden – und zwar selbst dann, wenn die Pflichterfüllung durch das Fehlverhalten Dritter durchkreuzt wurde. Wenn Person A Person B Geld schuldet, die Rücküberweisung aber aufgrund des betrügerischen Bankangestellten C scheitert, steht A immer noch gegenüber B in der Schuld. Im Gegensatz zur Kollektivierungspflicht ist dieser Fall aber so gelagert, dass A auch im Falle des Betrugs durch C immer noch zumutbare und zielführende Handlungen zur Tilgung seiner freiwillig eingegangenen Schuld kontrollieren kann.

Da sich GoodGuys Verpflichtung aber von vornherein auf den Versuch zur Organisation einer *gemeinsamen Handlung* richtet, liegt die Kontrolle der dazu nötigen Beitragshandlungen und daher auch die Verantwortung für ihren Erfolg nicht bei ihm allein. Was wir von GoodGuy verlangen und wofür wir ihn gegebenenfalls tadeln oder loben, ist, dass er bereit war, an der Löschkette teilzunehmen und unter Aufbietung aller angemessenen Mittel versucht hat, die Umherstehenden zum Mithandeln zu bewegen. Auch wenn die gemeinsame Handlung dann nicht zustande kommt, wäre GoodGuy nichtsdestotrotz für seinen Versuch zu loben. Damit erhalten wir eine erste formale Definition individueller Kollektivierungspflichten:

D1: Eine *individuelle Kollektivierungspflicht* zielt darauf, eine unstrukturierte Gruppe zu einer gemeinsamen Handlung oder zur Bildung eines kollektiven Akteurs zu bewegen, um einen moralischen Missstand zu beseitigen. Sie wird dadurch erfüllt, dass eine Person ihre eigene Compliance-Bereitschaft signalisiert und die Umherstehenden in geeigneter Weise zum Mitmachen auffordert.

2.

In D1 deutet sich bereits an, dass die bloße Aufforderung zur Kooperation nicht hinreicht, um eine individuelle Kollektivierungspflicht zu erfüllen. Der Initiator einer gemeinsamen Handlung muss auch einen angemessenen Begriff davon haben, wozu sich die Umherstehenden motivieren lassen würden. Darum bedarf es einer zusätzlichen Erfüllungsbedingung, die Collins als Responsivität bezeichnet: „Each individual incurs a duty to perform responsive actions *with a view to there being a collective that can reliably address the circumstances*. These are individual duties to collectivise.“ (2013, 233)

Collins kurzer Hinweis auf das Responsivitätskriterium führt mich auf eine entscheidende Besonderheit von Kollektivierungspflichten. Demnach verhält sich eine Person A gegenüber B und C *responsiv*, wenn sie die Einstellungen von B und C zum Grund ihrer Initiative einer gemeinsamen Handlung macht. Meines Erachtens stellt diese Form von *responsiver Intentionalität* eine notwendige Erfüllungsbedingung individueller Kollektivierungspflichten dar. Mit ‚responsiver Intentionalität‘ meine ich, dass A nicht nur die eigene Compliance-Bereitschaft anzeigen, sondern auch seine intentionalen Einstellungen in Hinsicht auf eine *mögliche* gemeinsame Handlung formen sollte. A sollte dazu die wahrscheinliche Compliance der Umherstehenden, insoweit ihr Zutun für den Erfolg der gemeinsamen Handlung nötig ist, berücksichtigen und ihre Einstellungen und Motive in seiner Planung und Ansprache einbeziehen.

Übertragen auf unser Beispiel sollte GoodGuy nicht nur seine Bereitschaft signalisieren, sich als Glied der Löschkette zur Verfügung zu stellen, und andere dazu aufrufen. Er müsste auch Grund zu der Annahme haben, dass sein Aufruf, eine Löschkette zu bilden, ein geeigneter Vorschlag für gemeinsames Handeln ist. Wenn GoodGuy Hinweise darauf hätte, dass es sich bei den Anwesenden um den Mob handelt, der das Gemeinschaftshaus zuvor in Brand gesteckt hatte, hätte er auch keine Beitragspflicht, sich als erstes Glied der Löschkette an den See zu stellen und andere zum Mitmachen zu animieren.

In dieser Konstellation beginge GoodGuy sogar einen auf mangelnde Responsivität basierenden Fehler, da die Voraussetzungen einer Kollektivierungspflicht erkennbar nicht gegeben sind. Statt sich als einsamer Rufer an den See zu stellen, hätte er sich besser auf seine individuellen Hilfspflichten konzentrieren sollen. Ebenso gäbe es auch keinen Grund, GoodGuy für eine unterlassene Kollektivierungspflicht zu tadeln, wenn er absehen konnte, dass eine gemeinsame Handlung mangels geeigneter Kooperationspartner

nicht in Gang kommen wird: „Perhaps, then, he is off the hook if he reasonably believes others will defect on the duty“. (Collins 2013, 244; vgl. Lawford-Smith 2015)

Zusammengefasst entstehen individuelle Kollektivierungspflichten nur dort, wo genügend Informationen für die Simulation einer wahrscheinlich erfolgreichen Handlungskoordination vorliegen. Die Zuschreibung einer Kollektivierungspflicht hängt vom Wissen über die erwartbaren Einstellungen der in einer gemeinsamen Handlungsabsicht vorausgesetzten Personen ab. Ich spreche in diesem Zusammenhang von der *Konditionalität* individueller Kollektivierungspflichten, da ihre Geltung von der hinreichenden Kooperationsbereitschaft Dritter abhängt, und davon, ob die Person überhaupt in der Lage ist, sich einen angemessenen Begriff von den wahrscheinlichen Einstellungen der Umherstehenden zu machen.

Das Kriterium der Responsivität hat für die Frage nach der Geltung individueller Kollektivierungspflichten in unstrukturierten Gruppen weit reichende Konsequenzen. Schließlich erfordert die Bildung responsiver Einstellungen bereits einen Grad *sozialer Verbundenheit*, der in zufälligen Ansammlungen oftmals nicht gegeben ist.⁷ Ähnliche Kriterien, die für die Anforderung einzelner Beitragshandlungen angelegt werden, gelten auch für die Zuschreibung einer Kollektivierungspflicht.⁸ Denn auch die responsive Simulation einer gemeinsamen Handlung ist nur unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) *Übereinstimmende Bewertung*: P kann mit guten Gründen annehmen, dass eine hinreichende Einigkeit über die moralische Beurteilung und Dringlichkeit des vorliegenden Missstandes herrscht oder herzustellen ist.
- b) *Motivierbarkeit*: P verfügt über ein hinreichendes Verständnis darüber, welche gemeinsamen Handlungen an die Interessen der Umherstehenden anschließen.
- c) *Kommunikative Verbundenheit*: P kann mit den umherstehenden Personen kommunizieren, so dass eine Übereinstimmung über die

7 Den Begriff der ‚sozialen Verbundenheit‘ übernehme ich von Iris Marion Young (2010 und 2013).

8 Das Responsivitätskriterium erlaubt es mir, die gründliche Auflistung von Zuschreibungskriterien bei Schwenkenbecher (2014: 68) weiter zu präzisieren. Ähnliche Kriterien finden sich in Lawford-Smith (2015).

moralische Beurteilung (a) und eine Vergewisserung über die vorhandenen Interessen der Umherstehenden (b) überhaupt möglich sind.

- d) *Effektivität*: P kann sich in hinreichender Weise gewiss darüber sein, dass eine mögliche gemeinsame Handlung auch effektiv dazu geeignet wäre, den Missstand zu beseitigen.
- e) *Zumutbarkeit*: Die erforderlichen Beitragshandlungen zur gemeinsamen Handlung verlangen keine disproportionalen Opfer oder unmoralischen Handlungen.

Gesetzt also, dass individuelle Kollektivierungspflichten eine responsive Simulation gemeinsamer Handlungen voraussetzen, und gesetzt, dass dies einen bestimmten Grad an sozialer Verbundenheit erfordert, ließe sich in gänzlich unstrukturierten Gruppen gar keine Pflicht zur Kollektivierung adressieren. GoodGuy hat nur deswegen eine Pflicht, die Umherstehenden zur Einreihung in die Löschkette aufzufordern, weil er in allen relevanten Hinsichten sozial mit den Umherstehenden verbunden ist. Er kann mit den Umherstehenden kommunizieren und ein gemeinsames Verständnis über die Lage und die erforderliche Handlungsweise voraussetzen. Aber gerade dies ist in unstrukturierten oder stark heterogenen Gruppen nicht immer der Fall.

In unserem Beispiel drängt sich daher die Frage auf, ob wir überhaupt noch von einer unstrukturierten Gruppe im vollen Sinne sprechen können. Denn bei Lichte besehen handelt es sich bei den Umherstehenden bereits um eine vorstrukturierte Gruppe, die gemeinsame Einschätzungen, Interessen und Kommunikationskanäle teilt. Im Vergleich zu strukturierten Gruppen (etwa einer Institution) fehlt ihr zwar eine Entscheidungsprozedur und ein Mechanismus zur Verteilung und Sanktionierung von Pflichten; aber sie unterscheidet sich auch von einer vollständig unstrukturierten Gruppe, insofern die Umherstehenden schon wichtige Resonanzen für eine stärkere Kollektivierung mitbringen.

Es klingt paradox, dass es eine Pflicht zur Kollektivierung nur unter bereits sozial verbundenen Individuen geben kann. Um dieses Paradox aufzulösen, ist es instruktiv, zwischen zwei Formen unstrukturierter Gruppen zu unterscheiden. Als ‚unstrukturierte Aggregate‘ bezeichne ich Ansammlungen, in denen die strukturellen Voraussetzungen für eine responsive Einschätzung gemeinsamer Handlungen nicht erfüllt sind. Die Gruppe der weltweit Blauäugigen ist ein Beispiel für ein unstrukturiertes Aggregat von Personen, zwischen denen es keine hinreichende soziale Verbundenheit gibt. Dagegen verfügen ‚informelle Gruppen‘ bereits über eine für die Organisa-

tion gemeinsamen Handelns hinreichende soziale Verbundenheit – wenn auch zu verschiedenen Graden. Eine Ansammlung von Personen, die zufällig einem Autounfall beiwohnt, hat in der Regel bereits eine informelle Verbindung – vorausgesetzt, den Umherstehenden kann eine Übereinstimmung in der Bewertung des Missstandes, geteilte Hilfsbereitschaft, wechselseitige Ansprechbarkeit usw. unterstellt werden. Die vollständige Definition individueller Kollektivierungspflichten bezieht sich damit allein auf informelle Gruppen, in denen die sozialen Voraussetzungen für eine responsive Simulation gemeinsamer Handlungen bereits gegeben sind:

D2: Jedes Mitglied einer *informellen Gruppe* hat eine individuelle Kollektivierungspflicht, gemeinsame Handlungen zu initiieren, um ein moralisches Übel zu beseitigen oder einen kollektiven Akteur zu gründen, der das kann. Diese Pflicht wird dadurch erfüllt, dass eine Person ihre eigene Kooperationsbereitschaft signalisiert und andere zur Kooperation auffordert. Voraussetzung ist, dass sie sich eine *responsive* Vorstellung von der wahrscheinlichen Compliance-Bereitschaft der daran zu Beteiligten sowie von den effektiven gemeinsamen Handlungsmöglichkeiten und -fähigkeiten machen kann.

3.

Bevor ich mich der Frage zuwende, was dies für die Pflichten von Konsument*innen bedeutet, möchte ich in diesem Abschnitt drei Einwände entkräften, die sich gegen meine Konzeption individueller Kollektivierungspflichten aufdrängen.

i) *Eine theoretische Erfolgsaussicht ist hinreichend, um eine Pflicht zur Kollektivierung zu begründen.*

Gegen meine Konzeption wird eingewendet, dass eine moralische Pflicht in der Regel auch dann fortbesteht, wenn ihr Erfolg momentan unsicher oder unwahrscheinlich ist. GoodGuy hätte demnach auch dann noch eine moralische Pflicht, die Umherstehenden zum Einreihen aufzurufen, wenn diese keine Kooperationsbereitschaft zeigten oder offensichtlich unmoralische Interessen verfolgten. Der moralische Fehler läge dann eben nicht bei GoodGuy, sondern bei den Umherstehenden. So gesehen gälte die Kollektivierungspflicht auch dann, wenn andere nicht mitspielen. Entscheidend sei, dass die Ansammlung grundsätzlich die kollektive Fähigkeit habe, das Übel gemeinsam zu bekämpfen. Sollen impliziert lediglich theoretisches Können.

Allerdings konfliktieren hier zwei Interpretationen, was mit dem Können einer gemeinsamen Handlung gemeint ist; und wir haben meines Erachtens gute Gründe, uns gegen eine idealtheoretische und zugunsten einer pragmatischen Interpretation zu entscheiden. Gemäß der idealtheoretischen Interpretation wird eine gemeinsame Handlung gekonnt, wenn sie von den Umherstehenden bei vollständiger Compliance und unter günstigen Bedingungen erfolgreich auszuführen wäre. Die Grenzen des Möglichkeitsraumes bilden strikte Machbarkeitsbeschränkungen, also im Wesentlichen Schranken, die durch Naturgesetze oder Gesetze der Logik ausgesagt werden. GoodGuys Pflicht, eine Löschkette zu organisieren, bestünde auch dann fort, wenn arbiträre Fakten – hier: die motivationalen Einstellungen der Umherstehenden – den Erfolg der gemeinsamen Handlung zu verhindern drohen. Was zählt, ist die theoretische Organisierbarkeit der Löschkette und nicht ihr wahrscheinlicher Erfolg.

Genau dies ist es aber, was ich in meiner Konzeption individueller Kollektivierungspflichten bestreite. Der Punkt ist, dass es sich um eine besondere Form *konditionaler* Verpflichtungen handelt, deren Geltung vom responsiven Wissen über die Einstellungen der Umherstehenden abhängt. In dieser pragmatischen Interpretation bedeutet Können, dass die Initiative einer gemeinsamen Handlung aus Sicht des Pflichtadressaten Aussicht auf Erfolg hat. Das bedeutet nicht, dass GoodGuy sich allein an den faktisch wahrgenommenen Interessen Dritter orientieren sollte. Motivationale Einstellungen sind veränderbar bzw. können falsch eingeschätzt werden. Nichtsdestotrotz muss GoodGuy grundsätzlich in der Lage sein, eine responsive Einschätzung von der Motivierbarkeit seiner Kooperationspartner zu entwickeln.

Eine weitere Variation unseres Beispiels kann dabei helfen, diese besondere Konditionalität individueller Kollektivierungspflichten zu verdeutlichen. Wenn neben dem brennenden Haus ein durchlöcherter Schlauch läge, hätte GoodGuy ganz sicher keine Pflicht, das Feuer mit dem unbrauchbaren Schlauch zu löschen. Ebenso wenig ist ihm vorzuwerfen, dass er sich nicht an den johlenden Mob gewendet hat, um eine Löschkette zu bilden. Denn Brandstifter sind offensichtlich als Instrument für die gemeinsame Löschaktion unbrauchbar.

Eine Disanalogie scheint lediglich darin zu bestehen, dass sich ein Schlauch nicht durch Gründe davon überzeugen lassen würde, ein brauchbares Werkzeug zu werden. GoodGuy dagegen sollte doch immerhin versuchen, an die Einsicht der Umherstehenden zu appellieren. Das ist richtig;

aber es gibt Situationen, in denen sich die Einsichtsfähigkeit der Umherstehenden mit der eines durchlöcherten Schlauchs vergleichen lässt. Und da es bei Kollektivierungspflichten darum geht, die Umstehenden instantan zu einem gemeinsamen Handeln zu animieren, tritt uns deren motivationale Einstellung oftmals als eine relevante Einschränkung dessen entgegen, was wir gemeinsam tun können. Die idealtheoretisch zutreffenden Aussagen, dass die umherstehenden Personen generell einsichtsfähig sind und die notwendige kollektive Fähigkeit besäßen, tut in der Einschätzung gegebener Handlungsoptionen oftmals wenig zur Sache.

Hinter diesen Überlegungen steht ein Bild moralischer Pflichten, in dem eine allgemeine Hilfspflicht nur unter bestimmten Voraussetzungen die Form einer spezifischen Kollektivierungspflicht annimmt, nämlich genau dann, wenn die Beseitigung eines Missstandes gemeinsames Handeln erforderlich macht, die genannten Zuschreibungskriterien erfüllt sind und der Pflichtenträger Grund zu der Annahme hat, unter den gegebenen Umständen mit seiner Initiative erfolgreich sein zu können. Wo diese Bedingungen nicht gegeben sind, lässt sich auch keine Kollektivierungspflicht adressieren. Gleichwohl bleibt eine unbestimmte Hilfspflicht in Geltung, die möglicherweise und je nach Kontext individuell kontrollierbare Hilfsakte erforderlich macht.

ii) *Gravierende moralische Übel lassen pragmatische Überlegungen zynisch erscheinen.*

Ein zweiter, darauf aufbauender Einwand besagt, dass die faktische Wahrscheinlichkeit einer gemeinsamen Handlung bedeutungslos wird, wenn etwas moralisch besonders Schwerwiegendes auf dem Spiel steht (vgl. LaWFord-Smith, 2015). Der Hinweis, „es hätte wahrscheinlich sowieso nichts gebracht“, ist in Fällen gravierender moralischer Übel kein überzeugendes Argument. In solchen Fällen sei es hinreichend, wenn das Zustandekommen einer gemeinsamen Handlung zumindest theoretisch möglich wäre. Sollten die im brennenden Gemeinschaftshaus Eingeschlossenen *allein* durch die Organisation einer Löschkette zu retten sein, dann sollte GoodGuy um jeden Preis versuchen, den johlenden Mob umzustimmen, ganz gleich, wie aussichtslos ein solches Unterfangen bliebe.

Dies ist ein bedenkenswerter Einwand. Er geht aber von einem künstlichen Szenario aus, in dem es keine alternativen Handlungsoptionen gibt. Solange sich aber individuell kontrollierbare Handlungsalternativen finden, lassen sich Bedenken angesichts der Unwahrscheinlichkeit gemeinsamer Handlungen nicht durch die moralische Schwere eines Missstandes zum

Schweigen bringen. GoodGuy hätte auch in unserem Szenario besser daran getan, wenn er versucht hätte, die Eingeschlossenen auf eigene Faust zu bergen, als mit dem unbelehrbaren Mob herumzudiskutieren. Das moralische Gewicht ist ein wichtiges Element im Überlegungsgleichgewicht. Aber gerade weil etwas von moralischer Bedeutung auf dem Spiel steht, ist es entscheidend, eine responsive Einstellung für die praktische Möglichkeit gemeinsamer Handlungen zu gewinnen und gegenüber zweitbesten Handlungsoptionen zu gewichten.

iii) *Die Pflicht zur Kollektivierung bezieht sich bereits darauf, die Grundlagen für soziale Verbundenheit zu schaffen.*

Der dritte und letzte Einwand besagt, dass es auch in unstrukturierten Aggregaten Kollektivierungspflichten gibt, die lediglich einen Schritt früher ansetzen. Hier ginge es zunächst einmal darum, grundsätzliche Voraussetzungen für gemeinsames Handeln zu schaffen, also vor allem kommunikative Zugänge und gemeinsame Handlungspfade anzulegen. Ziel sei es, die basalen Voraussetzungen für gemeinsame Handlungsfähigkeit herzustellen, die dann unterschiedlichen moralisch relevanten Zwecken dienen könnten.

Ich bezweifle nicht, dass es moralische Pflichten dieser Art gibt; allerdings sind sie noch einmal von Kollektivierungspflichten in informellen Gruppen zu unterscheiden. In meiner Terminologie bezeichne ich sie als *Avantgarde-Pflichten*. Avantgarde-Pflichten beinhalten einseitige Vorleistungen zum Aufbau sozialer Verbindungen, durch die eine Praxis des wechselseitigen Verpflichtens erst möglich wird. Ein Beispiel ist Kants naturrechtliche Gerechtigkeitspflicht, aus dem Naturzustand heraus- und in einen rechtlichen Zustand einzutreten (AA VI, 306). Dass Kollektivierungspflichten in unstrukturierten Aggregaten dennoch schwächer sind, hat zwei Gründe. Zum einen lassen unstrukturierte Aggregate keine responsive Simulation wahrscheinlicher Kooperationserfolge zu. Kooperation ist aber bereits nötig, um soziale Strukturen anzulegen. Der Erfolg von Avantgarde-Initiativen bleibt somit ungewiss. Zweitens fehlt mit der sozialen Verbundenheit auch die Voraussetzung zur wechselseitigen Einforderung dieser basalen Art von Kollektivierungspflichten. Während GoodGuy von Mitgliedern der Gemeinde für seine Initiative gelobt bzw. getadelt wird, fehlt es in unstrukturierten Aggregaten an gemeinsamen Sanktionspraktiken. Kurzum, wer eine Sanktionstheorie von Pflichten vertritt oder meint, dass Verpflichtungen eine hinreichende Gewissheit über praktisches Können voraussetzen, für den klingt die Rede von Avantgarde-Pflichten eher metaphorisch.

4.

In der Auseinandersetzung mit den wichtigsten Einwänden habe ich drei Thesen verteidigt. Die Zuschreibung individueller Kollektivierungspflichten setzt die hinreichend wahrscheinliche Compliance Dritter voraus, das Wissen darüber hängt von sozialer Verbundenheit ab und die kann es bereits in informellen Gruppen, nicht aber in unverbundenen Aggregaten geben. Letzterer Gesichtspunkt spielt für die nun anstehende Übertragung meiner Überlegungen auf die Konsumentenethik eine tragende Rolle. Ich werde zeigen, dass Konsument*innen als eine hinreichend integrierte Gruppe anzusehen sind, so dass sich ihren einzelnen Mitgliedern eine Kollektivierungspflicht zuschreiben lässt.

Unter ethischem Konsum verstehe ich die Disposition von Konsument*innen, in privaten Kaufentscheidungen ethische, soziale und ökologische Standards zu berücksichtigen, mit dem Ziel, wirtschaftliche Ausbeutungsverhältnisse über eine freiwillige Verhaltensänderung von unten und ultimativ über eine internationale Ordnungsstruktur von oben zu beenden. Um an dieser Stelle einer ausgreifenden Debatte über Fairness-Kriterien aus dem Wege zu gehen, dient mir der Begriff der Ausbeutung zunächst als ein negativer Platzhalter für schwerwiegende Übergriffe auf Mensch und Umwelt.⁹ Der Zweck ethischen Konsums besteht darin, ausbeuterische Austausch- und Produktionsverhältnisse weltweit zu beenden und durch eine nachhaltige und faire Wirtschaftsordnung zu ersetzen.¹⁰ In Abwesenheit einer entsprechenden internationalen Rechtsordnung ist ethischer Konsum direkt mit individuellen Kollektivierungspflichten verbunden. Es geht dar-

9 Eine formale Definition von Ausbeutung lautet, dass A einen unfairen Vorteil aus der Interaktion mit B (zum Nachteil von B) erhält (vgl. die Diskussion in Risse/Wollner 2014). In meiner weiten Diktion ist Ausbeutung nicht nur ein interaktionaler Begriff, sondern er bezeichnet zugleich nicht zu rechtfertigende Umweltzerstörungen: Ausbeutung liegt vor, wenn eine Interaktion zwischen A und N zum unfairen Vorteil von A führt oder wenn A ohne guten Grund Ressourcen zerstört, die wichtig für N sein könnten.

10 Richtig ist, dass viele Konsument*innen lediglich ein besonderes ethisches Anliegen verfolgen. Sie wollen ein bestimmtes Produkt boykottieren oder ein bestimmtes Projekt unterstützen. Dagegen ist mein Blick auf ethischen Konsum hier stark eingengt, insofern ich ihm ein globales Gerechtigkeitsanliegen unterstelle (ähnlich Beck 2010).

um, eine politische Bewegung zu formen, die genügend andere mitnimmt, um global wirksam zu werden.¹¹

Inwiefern lassen sich nun die bisherigen Überlegungen zu den Geltungsbedingungen individueller Kollektivierungspflichten auf das Feld der Konsumentenethik übertragen? Zur Illustration dient mir ein analoger Beispielfall: FairGuy ist qua Konsument in globale Ausbeutungsprozesse involviert. Daraus scheint ihm eine starke negative Pflicht zu erwachsen, Produkte, deren Herstellung fundamentale Fairnessstandards verletzen, zu boykottieren. Zudem ist ihm eine positive humanitäre Pflicht zuzurechnen, fair produzierte und gehandelte Produkte zu kaufen. Entscheidend ist für mich aber, dass sich FairGuys Konsumentenverantwortung auch als Teil seiner politischen Verantwortung explizit machen lässt. Nach Iris Young (2011) lässt sich politische Verantwortung am besten als eine Form assoziativer Verantwortung für die zukünftige Fairness und Gerechtigkeit gemeinsamer Kooperationsstrukturen verstehen.¹² In diesem Sinne ist jede Person im Rahmen ihrer sozialen Position für die strukturellen, institutionellen und rechtlichen Hintergrundbedingungen globaler Wirtschaftsbeziehungen zuständig. FairGuy teilt die politische Verantwortung für globale Ausbeutungsstrukturen, weil er qua Konsument in sie eingebunden ist und insoweit er qua politischer Person Einfluss auf sie ausüben kann. Der Vorteil dieser Konzeption besteht darin, dass sie kein direktes Verschulden von Ungerechtigkeit nachweisen muss (wie etwa Pogge 2011), aber eine stärkere positive Verpflichtung aufgrund struktureller Verstrickung und assoziativer Verbundenheit zuschreiben kann.¹³ Ihr Nachteil ist, dass damit die politische Einflussmöglichkeit

11 Valentin Beck (2010) spricht auch hier übereinstimmend davon, dass wir die interaktionale durch eine institutionelle bzw. gerechtigkeitstheoretische Sicht auf Fair Trade zumindest ergänzen sollten (ähnlich Valiente-Riedl 2012). Zur Unterscheidung zwischen den individuellen und politischen Dimensionen der Konsumentenverantwortung vgl. Heidbrink/Schmidt (2011).

12 Young (2011, 52) definiert strukturelle Ungerechtigkeit wie folgt: „Structural injustice, then, exists when social processes put large groups of persons under systematic threat of domination or deprivation of the means to develop and exercise their capacities, at the same time that these processes enable others to dominate or to have a wide range of opportunities for developing and exercising capacities available to them.“

13 Für die politische Verantwortungskonzeption spricht weiterhin, dass der Austausch innerhalb und zwischen Unternehmen (*b to b exchanges*) den Löwenanteil des weltweiten Handels ausmacht. Veränderungen im privaten

von FairGuy zum Kriterium seiner Verpflichtungen gemacht wird. Wenn die Wahrnehmung der persönlichen Konsumentenverantwortung zu einem gewichtigen Teil darin besteht, das globale Produktions- und Handelssystem zu verändern, haben wir es mit einer scheinbar überdimensionierten und doch unbestimmten politischen Kollektivierungspflicht zu tun. Statt eine simple Löschkette zu bilden, bestünde FairGuys Pflicht zur Kollektivierung darin, faires Konsumverhalten weltweit zu organisieren.

Die offensichtlichste Disanalogie zwischen GoodGuy und FairGuy rührt daher, dass wir es in der globalen Ethik mit massiven Koordinierungsproblemen zu tun haben, Koordinierungsprobleme, die letztlich die Einrichtung robuster Institutionen und Rechtsverhältnisse erfordern. Entsprechend wird gegen eine Pflicht zu ethischem Konsum eingewendet, dass einzelne Akte unter der Wahrnehmungsschwelle des Systems bleiben und dass die Idee, eine globale Verhaltensveränderung von unten bewirken zu können, utopisch ist.

Meine Verteidigung basiert darauf, dass ethischer Konsum nicht nur eine individuelle Beitragshandlung, sondern bereits selbst ein *politischer* Akt ist. Er signalisiert der Öffentlichkeit und den Unternehmen die Bereitschaft einzelner Konsument*innen, sich an faire Marktregeln zu halten; er gibt anderen Konsument*innen ein öffentliches Beispiel; und er dokumentiert den politischen Willen, Märkte verbindlichen Fairnessregeln zu unterstellen. Ethischer Konsum ist der Versuch, seiner politischen Verantwortung für globale Ausbeutung im Kleinen gerecht zu werden. Entscheidend dabei ist, dass sich eine Verhaltensänderung von unten und eine Regulierung von oben wechselseitig stützen. Deswegen ist es instruktiv, wenn wir die individuelle Pflicht zur Institutionalisierung weniger als eine Pflicht verstehen, neue Institutionen aus dem Nichts heraus zu gründen, sondern als eine Pflicht, vorhandene Institutionalisierungsprozesse nach eigenem Vermögen zu verstärken. Denn letztlich müssen politische Reformen an verbreitete Einstellungen und informelle soziale Praktiken anschließen können. Genau dazu trägt ethischer Konsum bei, indem er Standardisierungs-, Monitoring- und Mainstreamingprozesse etabliert. Entsprechend argumentiert auch Holly Lawford-Smith: „I agree that as a first act in collectivizing to act against un-

Konsumverhalten betreffen aber lediglich den Austausch konsumorientierter Produkte (*consumer facing products*). Ausbeutung zu beenden, erfordert damit letztlich einen internationalen Rechtsrahmen, der auch den Handel zwischen Unternehmen regelt.

just labor practices, an individual ought to signal others her commitment to ethical consumption.“ (2015a, 316)

Auf den ersten Blick erscheint es dennoch übertrieben zu sein, privaten Konsum mit globaler Institutionalisierung zu verbinden. Dagegen spricht das oben von mir verteidigte Responsivitätskriterium. Niemand ist in der Position, hinreichende Compliance mit der Fair-Trade-Bewegung oder der Bio-Welle global herzustellen oder auch nur ihre Wahrscheinlichkeit einzuschätzen. Konsumenten scheinen eben nicht in der Art miteinander verbunden zu sein, die nötig wäre, um ihnen Kollektivierungspflichten zuzuschreiben. Dem lässt sich entgegenhalten, dass heutige Konsument*innen durchaus eine informelle Gruppe bilden, die ein gemeinsames Verständnis über Ziele, gemeinsame Interessen und vor allem eine politische Handlungswelt teilt. Im Durchlauf durch die oben eingeführten Kriterien lässt sich diese Sichtweise Punkt für Punkt erhärten.

a) Übereinstimmende Bewertung: Eine naheliegende Kritik lautet, dass die ‚Gruppe‘ der Konsument*innen nicht über einheitliche moralische Standards verfüge, um sich auf gemeinsame Ziele, Rangordnungen und Reformen festzulegen. Die moralischen Beweggründe von Konsument*innen seien vielschichtig oder sogar gegensätzlich, was sich in unterschiedlichen Gewichtungen zwischen Sozial- und Umweltstandards oder zwischen minimalen und egalitären Gerechtigkeitsvorstellungen zeige. Immerhin gibt es aber Ansätze für eine geteilte soziale Praxis ethischen Konsums, die dazu beiträgt, Fairness-Standards zu vereinheitlichen und zu verbreiten. Dazu tragen internationale Fair-Trade-Labels bei, deren Standardisierungs-, Monitoring- und Zertifizierungsverfahren durch die Fairtrade Labelling Organizations International (FLO) vereinheitlicht werden.¹⁴ Valentin Beck (2010) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der Sprache der Menschenrechte globale Mindeststandards formuliert und verbreitet werden. Ich teile diese Sicht. Mit den universal deklarierten Menschenrechten verfügen wir über eine globale normative Grammatik, die sich nicht nur auf die Legitimation und Kritik politischer Herrschaftsverhältnisse bezieht, sondern auch globalisierten Märkten normative Regeln auferlegt. Auch wenn unterschiedliche Auffassungen über den Inhalt von Menschenrechtsforderungen

14 Für kritische Bewertungen der FLO vgl. Reed (2012) und vor allem Risgaards (2015) exemplarische Kritik an den westlich dominierten, weil individualrechtlich fokussierten Zertifizierungsprozessen.

bestehen bleiben, zeichnet sich ein hinreichend überlappender Konsens darüber ab, dass Konsumgüter nicht unter menschenrechtsmissachtenden Bedingungen hergestellt oder gehandelt werden sollten.

b) *Motivierbarkeit*: FairGuy könne nicht zuverlässig einschätzen, zu welchen Verhaltensweisen sich eine kritische Masse von Verbrauchern wahrscheinlich bewegen ließe – und selbst wenn, stünde zu erwarten, dass die Compliance mit globalen Fairness-Standards gering ausfiele (vgl. Devinney/Auger/Eckhardt 2010; Johnston/Szabo 2011). Die grundsätzliche Kritik an der Fair-Trade-Idee lautet, dass moralisches Konsumverhalten irrational, unwahrscheinlich und unbeständig sei. Außerdem bleibe es auf exklusive Milieus beschränkt (Adolf/Stehr 2011). Demgegenüber ist aber zumindest in westlichen Ländern ein weit verbreitetes Interesse an fair gehandelten und organischen Produkten belegt. Mainstreaming-Strategien haben Fair-Trade-Angebote in den Discounter gebracht (vgl. Ronan Le Velley 2015). Und in Industrieländern geben derzeit immerhin zwei Drittel der Konsument*innen an, dass ihnen ethische Kriterien beim Einkauf wichtig sind, Tendenz steigend.¹⁵ Darin drückt sich ein geschärfter globaler Gerechtigkeitssinn aus, der durch handfeste rationale Interessen an einer sauberen Umwelt, gesunder Ernährung, politischer Stabilität, kontrollierbarer Migration oder wettbewerbsgerechten Lohnkostenpreisen flankiert wird. Der Punkt ist hier der, dass FairGuys Initiative an verbreitete moralische Motive und wohlverstandenes Eigeninteresse anknüpfen kann. Und nur darauf kommt es bei der Zuschreibung von Kollektivierungspflichten an. Die Frage ist nicht, wozu genügend andere tatsächlich motiviert sind – das tatsächliche Kaufverhalten fällt nach wie vor ernüchternd aus –, sondern wozu Konsument*innen anhand vorhandener Interessen motiviert werden könnten.

FairGuys Kollektivierungspflicht besteht dann im Wesentlichen darin, vorhandene Bereitschaftspotentiale für eine gemeinsame Verhaltensveränderung zu aktivieren. Es ist Teil seiner Verpflichtung, responsiv zu prüfen, ob und wie sich die entsprechenden Motive gegen Gründe der Sparsamkeit oder des sozialen Prestiges durchsetzen ließen. Diese Prüfung läuft aber eben nicht auf eine Bestandsaufnahme bestehender Kaufpräferenzen hinaus, sondern auf eine Einschätzung, wie sich vorherrschende Präferenzen

15 Vgl. die Trendstudie „Lebensqualität: Konsument*innenethik zwischen persönlichem Vorteil und sozialer Verantwortung“ (http://www.ottogroup.com/media/docs/de/trendstudie/1_Otto_Group_Trendstudie_2013.pdf).

realistischerweise verändern ließen. Welche Wege gibt es, die dramatischen Menschenrechtsverletzungen etwa in der Schokoladen- oder Handyproduktion zu Bewusstsein zu bringen? Wie ließe sich ein positives Bild fairer Wirtschaftsbeziehungen in der öffentlichen Fantasie verankern? Und was kann FairGuy über sein vorbildliches Verhalten hinaus dazu beitragen? Ich denke, dass eine solche Prüfung nicht notwendig ernüchternd ausfallen muss. Es ist möglich, dass eine Inkaufnahme von Kinderarbeit beim Schokoladenkonsum in wenigen Jahren ebenso geächtet sein wird wie Sklaverei. Die Fair-Trade-Bewegung verbreitet dazu nicht nur dramatische Bilder, sondern zeichnet auch eine positive Alternative, die eine mobilisierende Kraft hat. Wenn FairGuy durch sein eigenes Konsumverhalten mit gutem Beispiel vorangeht, er die Externalitäten privaten Konsums in seinem Umfeld anspricht und sich politischen Initiativen anschließt, dann in der begründeten Hoffnung, damit eine zukünftige Verhaltensänderung anstoßen zu können.

c) *Kommunikative Verbundenheit*: Insgesamt, so ein verwandter Kritikpunkt, sei die ‚Gruppe‘ der weltweit Konsumierenden trotzdem zu schwach verbunden, um eine derart großräumige und anspruchsvolle gemeinsame Handlung zu organisieren. Ein relevanter Unterschied zwischen GoodGuy und FairGuy bestehe weiter darin, dass ersterer direkt mit den Umherstehenden kommunizieren könne, während FairGuy keine Möglichkeit habe, sich mit den anderen abzustimmen. Sein individueller Boykott-Akt ist von denen der Mithandelnden getrennt. Es gibt auch keine wechselseitige Kontrolle der Compliance-Bereitschaft – und dadurch handele es sich zumindest um eine schwächere Form gemeinsamen Handelns.

Das ist zutreffend, aber schließt nicht aus, dass Konsument*innen zumindest indirekt miteinander kommunizieren und sich zunehmend als eine informell strukturierte Gruppe begreifen lernen. Das Bewusstsein, eine wechselseitig füreinander verantwortliche Gruppe zu bilden, wird durch das Auftauchen der globalen Fair-Trade-Bewegung bestärkt. Mit ihren Labels und Initiativen hat sie eine symbolische Ordnung und kommunikative Plattformen geschaffen, über die Konsument*innen hinreichend viele Informationen über die Verbundenheit ihrer Handlungen teilen. Entsprechend verfügen Konsument*innen über eine klare Vorstellung wechselseitig geforderter Beitrags- und Unterlassungshandlungen und entsprechend bilden sich soziale Sanktionen für achtlosen Konsum. FairGuy weiß, dass er keine unter ausbeuterischen Bedingungen produzierten Waren kaufen sollte, und er weiß, dass das andere Konsument*innen wissen und missbilligend auf ihn reagieren werden.

d) *Effektivität*: Eine weitere Kritik basiert darauf, dass es sich nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen lässt, welche gemeinsamen Handlungen überhaupt geeignet wären, Ausbeutung im globalen Maßstab zu beenden. Ein Beispiel für die dabei auftretende Ungewissheit ist der Streit zwischen westlichen Kampagnen, die zum Boykott von Ausbeutungsbetrieben in Pakistan oder Bangladesch aufgerufen haben, und lokal ansässigen Hilfsorganisationen, die ganz im Gegenteil dafür plädieren, weiterhin bei Profiteuren wie *Kik* oder *Primark* zu kaufen. Denn unter den gegebenen Verhältnissen bedeute ausbeuterische Fabrikarbeit immer noch einen Fortschritt für die Unabhängigkeit der Arbeiterinnen, die damit erst befähigt würden, den Kampf um einen Mindestlohn und mehr Rechte vor Ort selbst zu führen.¹⁶ Die Verlagerung auf faire Produktionsstandorte drohe damit ausgerechnet die ärmsten Regionen zu benachteiligen. In dieser Auseinandersetzung zeigt sich, dass es oftmals schlicht ungewiss bleiben wird, wie sich Fair-Trade-Initiativen auswirken. Selbst wenn FairGuy Erfolg darin hätte, einen gemeinsamen Boykott zu organisieren, könnte er immer noch nicht mit hinreichender Sicherheit prognostizieren, dass dies langfristig die Lage der Ausgebeuteten verbessert.¹⁷

Auch wenn es Beispiele für nachweisbar erfolgreiche Fair-Trade-Praktiken geben mag, bleibt der Nachweis eines positiven ökonomischen Impacts oftmals strittig. Gründe dafür liegen in der Komplexität internationaler Ausbeutungsverhältnisse und darin, dass einzelne Fair-Trade-Nischen Ausbeutung in anderen Bereichen verdecken oder sogar zu legitimieren helfen. Unter dem Vorzeichen struktureller globaler Ungerechtigkeit lassen sich einzelne Initiativen ohnehin kaum positiv bilanzieren. Ich will das hier auch nicht tun. Denn in der Perspektive politischer Verantwortung ist der Maßstab für einen positiven Impact ohnehin nicht die unmittelbare ökonomische

16 Auf die emanzipatorische Bedeutung von Fair Trade weist Sally Smith (2015) hin.

17 Kurjanska/Risse (2008) argumentieren, dass Fair Trade Nischen einrichtet, die konventionelle Produzenten in armen Ländern ausschließen. Vor allem aber subventioniere Fair Trade ineffiziente Wirtschaftszweige, was diesen Volkswirtschaften langfristig schade und neue Abhängigkeiten schaffe. Aus utilitaristischer Sicht bestreitet Peter Griffith (2012), dass ethischer Konsum einen positiven Impact hat. Dagegen argumentiert Peter Singer, dass Fair-Trade-Produkte ähnlich wie Delikatessen oder Luxusmarken zumindest ein faires Marktsegment bilden (<http://www.utilitarian.net/singer/by/200604-.htm>).

Bilanz, sondern der zu erhoffende Impact auf gemeinsame Einstellungen und auf die politisch-rechtliche Grundstruktur.¹⁸ Der Unterschied liegt darin, dass politische Verantwortung nicht nur auf die wahrscheinliche Beendigung einzelner Ausbeutungspraktiken abzielt, sondern die Hintergrundbedingungen von Ausbeutung insgesamt in den Blick nimmt. Damit wird klarer, was FairGuy im Rahmen seiner Kollektivierungspflicht tun sollte. Er sollte Fair-Trade-Produkte kaufen und dies möglichst als eine symbolische Handlung öffentlich machen, er sollte die Beendigung wirtschaftlicher Ausbeutungsverhältnisse als ein grundsätzliches politisches Anliegen vertreten und er sollte dafür werben, dass andere der Fair-Trade-Bewegung beitreten.

e) *Zumutbarkeit*: Der letzte Einwand besagt, dass FairGuys Kollektivierungspflichten mit einem ‚normalen‘ Lebensstil unverträglich seien. Schließlich müsste er sich umfassend über Belieferungsketten, Herstellungsländer oder Ökobilanzen informieren und sich ein profundes Verständnis makroökonomischer Zusammenhänge aneignen. Ernsthaft betrieben würde dies zu unzumutbaren Einschränkungen führen. Das gilt insbesondere für die politische Verantwortungsperspektive. Er müsste sein ganzes Leben dem politischen Kampf für eine ferne Utopie widmen. Das Standardargument gegen konsequentialistische und verantwortungsethische Positionen lautet entsprechend, dass ihre hochtrabenden moralischen Forderungen mit der Idee eines selbstbestimmten (und gewöhnlichen) Lebens unvereinbar bleiben.

Dagegen möchte ich noch einmal darauf aufmerksam machen, dass FairGuys politische Verantwortungsübernahme in einfachen Alltagshandlungen beginnt.¹⁹ Der typische Fall seines Konsumierens spielt sich im Supermarkt oder Internet ab, also in konkreten Kaufentscheidungen, in denen seine globale Verantwortung die Gestalt vollkommen bestimmter und bewältigbarer Pflichten annimmt. Dass die Verpflichtung, auf bestimmte Waren und Herkunftsländer zu verzichten, den gesamten Lebensstil in unzumutbarer Weise angreift, ist offensichtlich eine starke Behauptung – zumal

18 Ein häufig zitiertes (wenn auch umstrittenes) Beispiel ist der sogenannte Kimberly-Prozess, der den Handel mit Blutdiamanten unterbinden hilft.

19 Auch Lawford-Smith (2015a) verteidigt den Gesichtspunkt, dass ethischer Konsum Ausdruck einer Kollektivierungspflicht ist, ohne dabei moralisch überfordernd zu sein.

die bestehende Fair-Trade-Praxis durch Labelling und Mainstreaming die Kosten individueller Beitragshandlungen erheblich reduziert hat.

Dennoch lassen sich natürlich unzählige Beispiele für einen stark konsumorientierten Lebensstil geben, der mit konsumentenethischen Forderungen unvereinbar bleibt.²⁰ Dann aber stellt sich die Frage, warum einer gänzlich unqualifizierten Freiheit des persönlichen Lebensstils überhaupt normative Relevanz zugesprochen werden sollte. Ich denke, dass eine verantwortungsethische Perspektive nicht nur sensibel gegenüber dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit, sondern auch rücksichtslos gegenüber Lebensstilen bleiben muss, die ihre soziale Verantwortung gegenüber gravierenden moralischen Übeln nicht anerkennen.

Mehr Gewicht hat hingegen der Einwand, dass ich aus der Sicht relativ privilegierter Personen argumentiere. Für große Teile der Bevölkerung stellt es immer noch eine große Schwierigkeit dar, die erheblich teureren Fair-Trade-Produkte zu kaufen. Deswegen wird der Ruf nach Konsumentenverantwortung oftmals – und oftmals zu Recht – als Arroganz der bürgerlichen Klasse gegenüber prekär lebenden oder armen Menschen empfunden. Umso wichtiger ist es, klar zwischen einer allgemeinen Verantwortung, nach Möglichkeit fair zu konsumieren, und der konkreten Pflicht, ein bestimmtes Fair-Trade-Produkt in einer bestimmten Situation zu kaufen, zu unterscheiden. Relativ arme und reiche Konsument*innen teilen dieselbe Verantwortung, aber sie haben in der spezifischen Situation unterschiedliche Pflichten. Das entlässt auch relativ arme Menschen nicht aus der Verantwortung, bei Gelegenheit das fair gehandelte Produkt zu kaufen oder wenn möglich auf bestimmte Konsumgüter zu verzichten. Es nimmt aber relativ wohlhabende Konsument*innen deutlich stärker in die Pflicht.

Ähnlich lässt sich auch im Hinblick auf FairGuys politische Verantwortung im engeren Sinne argumentieren. Sich politisch gegen globale Ausbeutungsstrukturen zu engagieren, verlangt keine disproportionalen Opfer

20 Die schwierigere Frage, ob eine Verbundenheit mit moralisch gravierenden Übeln nicht gleich die Veränderung des gesamten Lebensstils fordert, konstruiert ohnehin eine in meinen Augen zu starke Opposition. Lebensstile entwickeln sich innerhalb sozialer Anerkennungsverhältnisse und vor dem Hintergrund einer sich verändernden Architektur von Wahlmöglichkeiten. Der persönliche Lebensstil wird innerhalb sozialer Verantwortlichkeiten gelebt und er verändert sich auch mit ihnen. Daher sollte die Wahrnehmung entsprechender Verantwortlichkeiten mit den meisten Lebensstilen vereinbar sein.

von ihm, sondern lediglich ein verändertes Nachdenken über die eigene Rollenverantwortung. Iris Marion Young nennt diesbezüglich vier Überlegungsparameter, an denen er seine politische Verantwortung in konkrete Pflichten übersetzen sollte (2010: 364f.). Dies hängt von seiner sozialen Position ab, also vor allem davon, inwieweit er die Macht hat, soziale Strukturen zu beeinflussen. Der interessanteste Parameter ist dabei seine kollektive Fähigkeit („collective ability“), politische Gruppen zu organisieren oder zu führen. Dass FairGuy eine soziale Position bekleidet, aufgrund derer ihm Pflichten zur Gründung einer politischen Partei zufallen, wäre sicherlich ein Ausnahmefall. In der Regel wird er seine Kollektivierungspflicht auf dem Boden der bestehenden Fair-Trade-Bewegung und politischer Pfadabhängigkeiten erfüllen können.

5.

Ich fasse zusammen. In den ersten Abschnitten habe ich eine Definition individueller Kollektivierungspflichten entwickelt und verteidigt, die sie als konditionale Pflichten begreift. Das sind Pflichten, die nur unter der Bedingung gelten, dass eine Person ein responsives Verständnis gemeinsamer Handlungsmöglichkeiten entwickeln kann. Angewendet auf den Fall der Konsumentenethik habe ich plausibel zu machen versucht, dass diese Voraussetzungen auch in informell organisierten und großräumigen Gruppen gegeben sein können. Ich habe die Auffassung vertreten, dass die Gruppe der Konsument*innen in hinreichender Weise sozial miteinander verbunden ist, um jeder Teilnehmerin eine Pflicht zur Kollektivierung zuzurechnen.

Die Fälle von GoodGuy und FairGuy sind insofern vergleichbar, als sich beide ein responsives Bild gemeinsamer Handlungsmöglichkeiten machen können. Konsument*innen handeln, so Iris Young, auf Grundlage genormter Entscheidungsstrukturen, die sie durch ihre Konformität weiter festigen, die sie aber auch durch genuin politische Handlungen verändern können – und moralisch gesehen sollten (Young 2010 und 2013). Einerseits wird diese Verantwortung bereits durch ethischen Konsum selbst erfüllt, weil es sich dabei um einen politischen Akt im Kleinen handelt, der zur Verbreitung ethischer, sozialer und ökologischer Standards beiträgt, Compliance-Bereitschaft nach außen signalisiert und damit die Entwicklung einer sozialen Praxis vorantreibt, an die politische Institutionalisierungs- und Verrechtlichungsschritte anknüpfen können.

Andererseits reicht es in der Tat nicht aus, die eigene politische Verantwortung durch ethischen Konsum abzugelten. Wer in strukturelles Unrecht verstrickt ist, hat weitergehende politische Kollektivierungspflichten. Entscheidend ist, dass politische Handlungen immer schon pfadabhängig sind. FairGuy hat keinen unmittelbaren Zugang zu den Einstellungen der weltweit Konsumierenden, aber ihm stehen bereits informelle wie institutionalisierte Strukturen zur politischen Mitgestaltung globaler Marktregeln offen. Er kann sich für einen besseren Verbraucherschutz, gegen intransparente Schlichtungsmechanismen in internationalen Handelsvereinbarungen (TTIP), für Importbeschränkungen, aber auch für internationale Reformprozesse engagieren. Politische Verantwortung, so die Pointe, beginnt bereits im privaten Verhalten, sie setzt sich fort in der öffentlichen Meinungsbekundung und sie mündet in spezifisch politischen Akten, angefangen beim Wahlverhalten bis hin zur Verantwortungsübernahme in politischen Initiativen und Ämtern.

Ausblickend will ich hier keinesfalls in Abrede stellen, dass es gute Gründe gibt, dass die Wahrscheinlichkeit, mit individuellen Beitragshandlungen einen Unterschied in globalen Reformprozessen zu machen, skeptisch zu beurteilen ist. Shelly Kagan (2011) betont zwar, dass die Signifikanz individueller Handlungen auch in komplexen Prozessen nicht bei null liegt, daraus folgt aber noch keine spezifische Verpflichtung, einer globalen Gerechtigkeitsutopie nachzueifern.²¹ Denn auch hier gilt, was ich in der Auseinandersetzung mit dem zweiten Einwand eingeräumt habe. Solange die gemeinsame Gründung gerechter globaler Institutionen höchst unwahrscheinlich erscheint und es Alternativen gibt, Ausbeutung zumindest ein Stück weit zurückzudrängen, ergibt sich aus dem responsiven Überlegungs-

21 Shelly Kagan (2011) macht dieses Argument in Bezug auf eine gemeinsame Schädigung. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit verschwindend gering ist, dass der eigene Beitrag ausschlaggebend war bzw. durch ihn die Schwelle (*threshold*) überschritten wurde, liegt die Wahrscheinlichkeit doch nicht bei null, so dass jede Beteiligte in der Verantwortung für die Beseitigung des Schadens stünde (dagegen Nefyky 2011). Gesetzt, dass globale Ausbeutung von Mensch und Umwelt ein großes moralisches Unrecht darstellt, dass dieses Unrecht nur durch robuste internationale Institutionen zu beseitigen ist und dass die eigene (zumutbare) Beitragshandlung darin prinzipiell einen Unterschied machen kann, hätte FairGuy eine moralische Pflicht zum Aufbau globaler Institutionen. Diese wird aber dadurch relativiert, dass es andere Routen zur Hilfeleistung und unterschiedlich weit gehende und wahrscheinliche Reformalternativen gibt.

gleichgewicht, dass FairGuy Initiativen unterstützen sollte, die politisch realistisch sind. Als Mitglied eines rechtsstaatlich organisierten Demos sollte er sich mit anderen zunächst einmal für innerstaatliche Arbeitnehmerrechte, Umweltstandards und ethische Importbeschränkungen einsetzen.²² Realistische Vorschläge für Linkage – also für die Menschenrechtskonditionalität internationaler Marktzugänge gründend auf dem bestehenden WTO-Regime –, liegen ebenfalls bereits auf dem Tisch (vgl. Barry/Reddy 2008). Anlass zur Skepsis, ob FairGuy in diesen politischen Prozessen einen signifikanten Unterschied machen könnte, ist also weiterhin geboten. Der Skeptiker geht aber fälschlicherweise davon aus, dass FairGuys Beitragshandlung isoliert und bloß gegenwärtig zu betrachten ist. Er bemüht das Bild des Tropfens, der das Fass zum Überlaufen bringt oder wirkungslos bleibt, wenn die kritische Masse nicht erreicht wurde. Dagegen liegt der politischen Perspektive ein Bild verknüpfter und zukunftsöffener Handlungskaskaden zugrunde. Politische Ideen sollten zwar nicht völlig unrealistisch sein, aber sie werden in der Hoffnung angeeignet, dass sich die Voraussetzungen für Wahrscheinlichkeiten zukünftig ändern werden. In diesem Sinne versteht sich FairGuy als einen Multiplikator und seine Handlung als einen Kollektivierungsakt. Seine Handlung motiviert andere, die den Unterschied machen könnten oder die wiederum andere motivieren, die das tun (ähnlich Almassi 2011). Der Unterschied wird dann gemeinsam gemacht. FairGuys responsive Überlegungen richten sich damit auf die Möglichkeit eines politischen Strukturwechsels, den er für sich nicht kontrollieren und dessen Wahrscheinlichkeit er nicht bestimmen kann. Der Grund seines politischen Engagements liegt nicht in der unmittelbar prognostizierbaren Wirkung seiner isolierten Handlung, sondern im Vertrauen auf die Virulenz einer darin symbolisierten Idee.

Literatur

- Adolf, Marian und Nica Stehr. 2011. Soziale Mileus und Konsum. In: *Die Verantwortung des Konsumenten: Über das Verhältnis von Markt, Moral und Konsum*, hg. von Björn Ahaus, Ludger Heidbrink und Imke Schmidt, 245–268. Frankfurt/Main: Campus.
- Ahaus, Björn, Ludger Heidbrink und Imke Schmidt, Hrsg. 2011. *Die Verantwortung des Konsumenten: Über das Verhältnis von Markt, Moral und Konsum*. Frankfurt/Main: Campus.

22 Vgl. die Vorschläge zu einer gerechten Ressourcentransaktion von Leif Wenar (2008) oder Thomas Pogge (2011).

- Almassi, Ben. 2011. The Consequences of Individual Consumption: A Defence of Threshold Arguments for Vegetarianism and Consumer Ethics. *Journal of Applied Philosophy* 28, Nr. 4: 396–411.
- Barry, Christian und Sanjay Reddy. 2008. *International Trade and Labor Standards: A Proposal for Linkage*. New York: Columbia University Press.
- Beck, Valentin. 2010. Theorizing Fairtrade from a Justice-related Standpoint. *Global Justice: Theory, Practice, Rhetoric* 3: 1–21.
- Bratman, Michael E. 2009. Geteiltes kooperatives Handeln. In: *Kollektive Intentionalität. Eine Debatte über die Grundlage des Sozialen*, hg. von Hans Bernhard Schmidt, David P. Schweikard, 176–193. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Collins, Stephanie. 2013. Collectives' Duties and Collectivisation Duties. *Australasian Journal of Philosophy* 91, Nr. 2: 231–248.
- Erskine, Toni. 2014. Coalition of the Willing and Responsibilities to Protect: Informal Associations, Enhanced Capacities, and Shared Moral Burdens. *Ethics and International Affairs* 28, Nr. 1: 115–145.
- Devinney, Timothy, Pat Auger und Giana Eckhardt. 2010. *The Myth of the Ethical Consumer*. Cambridge, UK: Cambridge University Press.
- Dulsrud, Arne und Eivind Jacobsen. 2007. Will Consumers Save the World? The Framing of Political Consumerism. *Journal of Agricultural and Environmental Ethics* 20, Nr. 5: 469–482.
- Gerber, Doris. 2010. Der Begriff der kollektiven Verantwortung. Ist individuelle Verantwortung das richtige Modell für kollektive Verantwortung? In: *Kollektive Verantwortung und internationale Beziehungen*, hg. von Doris Gerber, Véronique Zanetti, 66–93. Berlin: Suhrkamp.
- Gilbert, Magaret. 2009. Zusammen spazieren gehen: Ein paradigmatisches soziales Phänomen. In: *Kollektive Intentionalität. Eine Debatte über die Grundlage des Sozialen*, hg. von Hans Bernhard Schmidt, David P. Schweikard, 154–175. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Gilbert, Margaret. 2010. Wer ist zu verurteilen? Kollektive moralische Verantwortung und ihre Auswirkung auf Gruppenmitglieder. In: *Kollektive Verantwortung und internationale Beziehungen*, hg. von Doris Gerber, Véronique Zanetti, 31–65. Berlin: Suhrkamp.
- Heidbrink, Ludger und Imke Schmidt. 2011. Das Prinzip der Konsumentenverantwortung: Grundlagen, Bedingungen und Umsetzungen ethischen Konsums. In: *Die Verantwortung des Konsumenten: Über das Verhältnis von Markt, Moral und Konsum*, hg. von Björn Ahaus, Ludger Heidbrink und Imke Schmidt, 25–56. Frankfurt/Main: Campus.
- Held, Virginia. 1970. Can a Random Collection of Individuals be Morally Responsible? *The Journal of Philosophy* 67: 471–481.
- Kagan, Shelly. 2011. Do I Make a Difference? *Philosophy and Public Affairs* 39, Nr. 2: 105–141.

- Lawford-Smith, Holly. 2015. What 'We'? *Journal of Social Ontology* 1, Nr. 2: 225–250.
- Lawford-Smith. 2015a. Unethical Consumption & Obligations to Signal. *Ethics and International Affairs* 29, Nr. 3: 315–330.
- Kurjanska, Malgorzata und Mathias Risse. 2008. Fairness in Trade II: Export Subsidies and the Fair Trade Movement. *Politics, Philosophy & Economics* 7, Nr. 34: 29–56.
- Le Velley, Ronan. 2015. Fair Trade and Mainstreaming. In: *Handbook of Research on Fair Trade*, hg. von Elizabeth A. Bennett und Laura T. Reynolds, 265–280. Northampton, Mass: Edward Elgar Pub.
- Miller, Kaarlo und Raimo Tuomela. 2009. Wir-Absichten. In: *Kollektive Intentionalität. Eine Debatte über die Grundlage des Sozialen*, hg. von Hans Bernhard Schmidt, David P. Schweikard, 72–98. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Nefsky, Juli. Consequentialism and the Problem of Collective Harm. A Reply to Kagan. *Philosophy and Public Affairs* 39, Nr. 4: 364–395.
- Pettit, Philip und David Schweikard: Gemeinsames Handeln und kollektive Akteure. In: *Kollektive Intentionalität. Eine Debatte über die Grundlage des Sozialen*, hg. von Hans Bernhard Schmidt, David P. Schweikard, 555–585. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Pogge, Thomas. 2011. *Weltarmut und Menschenrechte. Kosmopolitische Verantwortung und Reformen*, Berlin: De Gruyter.
- Reed, Darryl. 2012. *Fair Trade International (FLO)*. In: *Business Regulation and Non-state Actors: Whose Standards? Whose Development?*, hg. von Darryl Reed, Peter Utting und Ananya Mukherjee-Reed, 300–314. Oxford: Routledge.
- Riisgaard, Lone. 2015. Fair Trade Certification, Conventions and Labor. In: *Handbook of Research on Fair Trade*, hg. von Elizabeth A. Bennett und Laura T. Reynolds, 120–138. Northampton, Mass: Edward Elgar Pub.
- Risse, Mathias und Gabriel Wollner. 2014. Three Images of Trade: On the Place of Trade in a Theory of Global Justice. *Moral Philosophy and Politics* 1, Nr. 2: 201–225.
- Searle, John R. 2009. Kollektive Absichten und Handlungen. In: *Kollektive Intentionalität. Eine Debatte über die Grundlage des Sozialen*, hg. von Hans Bernhard Schmidt, David P. Schweikard, 99–118. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Schwenkenbecher, Anne. 2014. Joint Moral Duties, *Midwest Studies in Philosophy* 38, Nr. 1: 58–74.
- Schwenkenbecher, Anne. 2013. Joint Duties and Global Moral Obligations. *Ratio* 26, Nr. 3: 310–328.
- Smith, Sally. 2015. Fair Trade and Women's Empowerment. In: *Handbook of Research on Fair Trade*, hg. von Elizabeth A. Bennett und Laura T. Reynolds, 422–440. Northampton, Mass: Edward Elgar Pub.

- Singer, Peter. 2015. Why Pay More for Fairness? <http://www.utilitarian.net/singer/by/200604--.htm> (Zugegriffen: 19. Februar 2016).
- Valiente-Riedl, Elisabeth. 2013. *Is Fairtrade Fair?*, New York: Palgrave Macmillan.
- Wenar, Leif. 2008. Property Rights and the Resource Curse. *Philosophy and Public Affairs* 36, Nr. 1: 2–32.
- Young, Iris Marion. 2013. *Responsibility for Justice*, New York: Oxford University Press.
- Young, Iris Marion. 2010. Verantwortung und globale Gerechtigkeit. Ein Modell sozialer Verbundenheit. In: *Globale Gerechtigkeit*, hg. von Christoph Broszies und Henning Hahn, 329–369. Berlin: Suhrkamp.